





Urheberrecht aktuell

TU Chemnitz
am 5. Mai 2020
Prof. Dr. Ingo Striepling
OTH Regensburg



Urheberrecht - Agenda

- Das Werk
- Inhalt des Urheberrechts
- Rechteinhaber
- Eingriffe in das Urheberrecht
- Gesetzliche Schranken des Urheberrechts
- Aktuelles



Das Werk

- Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt persönliche geistige **Schöpfungen** (= **Werke** lt. § 2 UrhG) der Literatur, Wissenschaft u. Kunst.
 - Sprachwerke = z.B. Schriftwerke, Reden, Computerprogramme
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
- **Notwendige Schöpfungshöhe** (auch: Gestaltungs- oder Werkhöhe)
Merkmal: Individualität



Schöpfungshöhe?





Schöpfungshöhe (Erläuterung)

- Die Schöpfungshöhe hängt von der Art des Werkes ab.
- Bei Straßenkarten kann die Lage der Straßen natürlich nicht verändert werden.
- Es ist aber ein eigenes Layout (Farbe, Schrift, Ausschnitt, ...) zu wählen.
- Die vorhergehende Karte ist ein gutes Beispiel für das Erreichen der Schöpfungshöhe und damit ein eigenständiges Werk.



Inhalt des Urheberrechts

- Das Urheberrecht schützt die **ideellen** Interessen des Urhebers an seinem Werk durch das Urheberpersönlichkeitsrecht und seine **materiellen** durch die ausschließlichen Verwertungsrechte (auch: Nutzungsrechte).
- Aspekte des **ideellen** Schutzes:
 - Urheber hat ein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft
 - Er kann Entstellungen/Beeinträchtigungen verbieten
- Aspekte des **materiellen** Schutzes, z.B.:
 - Vervielfältigungsrecht
 - Verbreitungsrecht
 - Recht auf öffentliche Zugänglichmachung
 - Recht auf angemessene Vergütung bei (gestatteter) Nutzung durch Dritte



Rechteinhaber

- Urheber ist der „Schöpfer/Gestalter“ des Werkes. Miturheberschaft ist möglich (§ 8 UrhG).
- Das Urheberrecht ist – als Persönlichkeitsrecht – nicht übertragbar, aber vererblich. Das Urheberrecht steht daher (immer) dem Urheber bzw. seinen Erben zu.
- Übertragbar sind lediglich die Nutzungsrechte.
- Das Urheberrecht selbst erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.



Rechteinhaber

- Das Urheberrecht entsteht automatisch (ipso iure), d.h. auch ohne besondere Kennzeichnung z.B. ©.

Musterfolie zum Vorlesungsbeginn

- Bitte beachten Sie das **Urheberrecht!**
- **Alle Materialien** dieser Vorlesung **sind** – auch wenn Sie nicht ausdrücklich gekennzeichnet sind – **urheberrechtlich geschützt**.
- Sie dienen **ausschließlich** Ihrem **persönlichen Gebrauch** im Rahmen dieser Vorlesung.
- Die Materialien dürfen insbesondere **nicht weiter verbreitet** werden.
- Eigene **Video- oder Audio-Aufzeichnungen** der Vorlesung sind leider **nicht gestattet**.



Rechteinhaber

- Das Urheberrecht entsteht automatisch (ipso iure), d.h. auch ohne besondere Kennzeichnung z.B. ©.
- Hat der Urheber das Werk im Rahmen seiner Verpflichtungen als Arbeit- oder Dienstnehmer geschaffen, stehen die Nutzungsrechte regelmäßig dem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu. (§ 43 UrhG)




Rechteinhaber

- Das Urheberrecht entsteht automatisch (ipso iure), d.h. auch ohne besondere Kennzeichnung z.B. ©.
- Hat der Urheber das Werk im Rahmen seiner Verpflichtungen als Arbeit- oder Dienstnehmer geschaffen, stehen die Nutzungsrechte regelmäßig dem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu. (§ 43 UrhG)
Anders bei Hochschullehrern wegen der grundrechtlich geschützten Freiheit von Wissenschaft und Forschung. (Art. 5 Abs. 3 GG)









Eingriffe in das Urheberrecht


- Eingriff ist keine Verletzung, wenn
 - vom Urheber/Nutzungsberechtigten erlaubt



Creative Commons


creativecommons.org

-  Namensnennung
-  ... + Weitergabe unter gleichen Bedingungen
-  ... + keine Bearbeitung
-  ... + nicht kommerziell
-  ... + nicht kommerziell + Weitergabe unter gleichen Bedingungen
-  ... + nicht kommerziell + keine Bearbeitung




Weitere Materialquellen

- Bildarchive:
 - pixabay.com
 - pexels.com
 - Adobe Stock (stock.adobe.com)
 - ...
- Dozentenbereiche der Verlage
- Nachfrage beim Nutzungsberechtigten
- ...



Eingriffe in das Urheberrecht

- Eingriff ist keine Verletzung, wenn
 - vom Urheber/Nutzungsberechtigten erlaubt
 oder
 - von den gesetzlichen Schranken gedeckt (Schranke = Beschränkungen des Urhebers/ Nutzungsberechtigten)



~~Sinnvoll?~~

Friedrich et al., Mobiles Lernen mit dem Handy, 2008:

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Beltz Verlag



Klausel Beltz Verlag (Erläuterung)

- Der erste Teil der Klausel ist rechtlich korrekt aber überflüssig, da er die Rechtslage wiedergibt.
- Der zweite Teil ist rechtlich nicht haltbar. Das Gesetz gibt hier ja gerade ein Recht auf öffentliche Zugänglichmachung. Der Urheber/Nutzungsberechtigte kann gesetzlich erlaubte Eingriffe nicht verbieten.
- Wahrscheinlich ist das ein Versuch, Unkundige von solchen Aktivitäten abzuhalten.



Sinnvoll (!)

de Witt/Reiners (Hrsg.), Mobile Learning, 2013:

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

(Springer Fachmedien)



Klausel Springer Fachmedien (Erläuterung)

- Diese Klausel entspricht der Rechtslage.
- Sie ist aber gerade deshalb überflüssig.
- Sinnvoll ist sie, da sie in Zeiten zunehmend sorgloserem Umgang einen expliziten Hinweis auf bestehendes Urheberrecht darstellt.




Verwertungsrechte

Tätigkeit

Nutzungsart


- | | |
|---|---|
| ○ Kopie anfertigen | ○ Vervielfältigung (§ 16) |
| ○ Verkauf der Kopie | ○ Verbreitung (§ 17) |
| ○ Einscannen | ○ Vervielfältigung (§ 16) |
| ○ Präsentation ausdrucken + verteilen | ○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17) |
| ○ Präsentieren | ○ Vorführung (§ 19) |
| ○ Übertragung als Livestream | ○ Senderecht (§ 20) |
| ○ Bereitstellen der Präsentation zum Download | ○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a) |



§ 19a UrhG

- **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**


Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.



§ 19a UrhG

- **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.



§ 19a UrhG


- **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.




Verwertungsrechte – alt

Tätigkeit	Nutzungsart	
○ Kopie anfertigen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/53
○ Verkauf der Kopie	○ Verbreitung (§ 17)	○ (-)
○ Einscannen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/53
○ Präsentation ausdrucken + verteilen	○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17)	○ § 51
○ Präsentieren	○ Vorführung (§ 19)	○ § 51
○ Übertragung als Livestream	○ Senderecht (§ 20)	○ § 51
○ Bereitstellen der Präsentation zum Download	○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a)	○ §§ 51/52a



Verwertungsrechte – alt

Tätigkeit	Nutzungsart	
○ Kopie anfertigen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/53
○ Verkauf der Kopie	○ Verbreitung (§ 17)	○ (-)
○ Einscannen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/53
○ Präsentation ausdrucken + verteilen	○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17)	○ § 51
○ Präsentieren	○ Vorführung (§ 19)	○ § 51
○ Übertragung als Livestream	○ Senderecht (§ 20)	○ § 51
○ Bereitstellen der Präsentation zum Download	○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a)	○ §§ 51/52a




Verwertungsrechte – alt

Tätigkeit	Nutzungsart	
○ Kopie anfertigen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/53
○ Verkauf der Kopie	○ Verbreitung (§ 17)	○ (-)
○ Einscannen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/53
○ Präsentation ausdrucken + verteilen	○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17)	○ § 51
○ Präsentieren	○ Vorführung (§ 19)	○ § 51
○ Übertragung als Livestream	○ Senderecht (§ 20)	○ § 51
○ Bereitstellen der Präsentation zum Download	○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a)	○ §§ 51/52a



Verwertungsrechte – neu

Tätigkeit	Nutzungsart	
○ Kopie anfertigen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/60a
○ Verkauf der Kopie	○ Verbreitung (§ 17)	○ (-)
○ Einscannen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/60a
○ Präsentation ausdrucken + verteilen	○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17)	○ §§ 51/60a
○ Präsentieren	○ Vorführung (§ 19)	○ §§ 51/60a
○ Übertragung als Livestream	○ Senderecht (§ 20)	○ §§ 51/60a
○ Bereitstellen der Präsentation zum Download	○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a)	○ §§ 51/60a



Rechtslage bis 28.02.2018



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 52a UrhG: **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**
 - (1) Zulässig ist,
 1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.



BGH-Urteil vom 28.11.2013

(Az. I ZR 76/12 – Meilensteine der Psychologie)

- Alfred Kröner Verlag vs. FernUniversität Hagen
- Gesamtes Buch als Scan im geschützten Bereich der Vorlesung „Einführung in die Psychologie und ihre Geschichte“
- Damit ca. 4.000 Studierenden der FU zugänglich



BGH-Urteil vom 28.11.2013

(Az. I ZR 76/12 – Meilensteine der Psychologie)

- Ergebnis:
 - Kleine Teile = bis 12 % max. 100 Seiten (analog Gesamtvertrag Schulen)
 - „im Unterricht“ ist weit aufzufassen
 - „geboten“ nur falls kein entsprechendes elektronisches Angebot des Verlags vorliegt



Reaktion der Verlage

- Eigene Angebote
- oder:

<http://www.digitaler-semesterapparat.de>



BGH-Urteil vom 20.03.2013

(Az. I ZR 84/11 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet)

- VG Wort vs. Bundesländer
- Abschluss eines Vertrags



BGH-Urteil vom 20.03.2013

(Az. I ZR 84/11 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet)

- Ergebnis:
 - Recht auf Einzelabrechnung
 - für die Zukunft



§ 52a UrhG griff wenn ...

- nicht kommerziell
- geboten
- nur für **Vorlesungsteilnehmer** (Passwortschutz!)
- Umfang beachtet
- Einwilligung bei Schulbüchern und Filmwerken



§ 52a UrhG griff wenn ...

- nicht kommerziell
- **geboten!**
- nur für **Vorlesungsteilnehmer** (Passwortschutz!)
- Umfang beachtet
- Einwilligung bei Schulbüchern und Filmwerken



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 52a UrhG: **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**
 - (1) Zulässig ist,
 1. veröffentlichte **kleine Teile** eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur **Veranschaulichung im Unterricht** an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung **ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern** oder
 2. veröffentlichte **Teile** eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften **ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen** für deren **eigene wissenschaftliche Forschung** öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck **geeignet** und zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist.

IVK (im Anwenden!)



Der Gesetzgeber
hat gehandelt!



Rechtslage seit 01.03.2018

durch Urheberrechts-
Wissensgesellschafts-Gesetz
(UrhWissG)



Was hat sich geändert?

- § 52a UrhG wurde aufgehoben
- § 53 Abs. 3 UrhG wurde aufgehoben
- stattdessen: §§ 60a ff. UrhG

- § 51 (Zitatrecht) wurde erweitert/erleichtert



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung **des Unterrichts** und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen **zu nicht-kommerziellen Zwecken** bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu **15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes **vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden**

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(2) **Abbildungen**, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, **einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift**, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige **Werke geringen Umfangs** und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.



Werke geringen Umfangs

- Druckwerke: 25 Seiten
- Noten: 6 Seiten
- Filme: 5 Minuten
- Musik: 5 Minuten



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige **Werke geringen Umfangs** und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und **vergriffene Werke** dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60a Unterricht und Lehre

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) ¹Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

²Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) ¹Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

²Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(3) Eine **pauschale Vergütung** oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung **genügt**. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(3) Eine **pauschale Vergütung** oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung **genügt**. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer **Einrichtung** tätig, so ist **nur sie die Vergütungsschuldnerin**. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

- „geboten“ entfällt
- Einzelvergütung für öffentliches Zugänglichmachen kommt (nicht)?!?
- Ausgabe von Papierkopien ermöglicht (Vergütung über „Geräteabgabe“)

Neuer Lösungsansatz
(seit 01.03.2018)

- § 60a UrhG:
 - Falls keine Gewinnerzielungsabsicht bei Beschränkung auf die Vorlesungsteilnehmer...
 - 15 Prozent eines Werkes
 - Werke geringen Umfangs
 - Beiträge aus Fachzeitschriften
 - Abbildungen
 - vergriffene Werke
 - Vorsicht nur noch bei Filmwerken
 - **vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen, in sonstiger Weise öffentlich wiedergeben**

Verwertungsrechte – neu

Tätigkeit	Nutzungsart	
○ Kopie anfertigen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/60a
○ Verkauf der Kopie	○ Verbreitung (§ 17)	○ (-)
○ Einscannen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/60a
○ Präsentation ausdrucken + verteilen	○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17)	○ §§ 51/60a
○ Präsentieren	○ Vorführung (§ 19)	○ §§ 51/60a
○ Übertragung als Livestream	○ Senderecht (§ 20)	○ §§ 51/60a
○ Bereitstellen der Präsentation zum Download	○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a)	○ §§ 51/60a

(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

- § 51 UrhG: **Zitate**
 - Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des **Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen **Zweck** gerechtfertigt ist. [...]
 - Folge:** Verpflichtung zur Quellenangabe gem. § 63 UrhG


Zitat

Quelle: <http://www.nelcartoons.de/tagein-tagaus/gutenberg-zitat.77>, zuletzt abgerufen am 01.12.2016




Zitat

Quelle: <http://www.nelcartoons.de/tagein-tageaus/guttenberg-zitat.77>,
zuletzt abgerufen am 01.12.2016




Zitat (Erläuterung)

- Das vorhergehende Bild wurde als Zitat im Rahmen des Vortrags verwendet.
- An ihm sollte gezeigt werden, dass der Karikaturist den Fall Guttenberg nicht richtig wiedergegeben/verstanden hat.
- Guttenberg hat die entsprechenden Stellen seiner Arbeit eben gerade nicht hinreichend gekennzeichnet.
- Sofern Guttenberg die „“ verwendet hätte, wäre die Arbeit hinsichtlich der Beurteilung als Plagiat nämlich unkritisch gewesen.
- Ob dann allerdings noch eine wissenschaftliche Arbeit vorgelegen hätte, kann dahinstehen.



(Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts – neu

§ 51 Zitate (Satz 3 neu):
Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.



Das ging schon immer:

- Zitatrecht (in eigenen Werken)
- Verlinkung/Verweis
- lizenzfreie Werke
- individuelle Gestattungen des Nutzungsberechtigten
- Nutzung von (CreativeCommons-) Lizenzen



Neuer Lösungsansatz (seit 01.03.2018)

○ § 60a UrhG:

Falls keine Gewinnerzielungsabsicht bei Beschränkung auf die Vorlesungsteilnehmer...

- 15 Prozent eines Werkes
- Werke geringen Umfangs
- Beiträge aus Fachzeitschriften
- Abbildungen
- vergriffene Werke
- Vorsicht nur noch bei Filmwerken
- **vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen, in sonstiger Weise öffentlich wiedergeben**



Betreuung von Abschlussarbeiten

- Urheberrecht ≠ wissenschaftliches Arbeiten
- Übernahme fremder Ideen
⇒ Quellenangabe erforderlich
- ggf. Überprüfung/Einreichung über Plagiatssoftware **Vorsicht!**
- Studierende „dürfen“ eigene Gedanken haben!

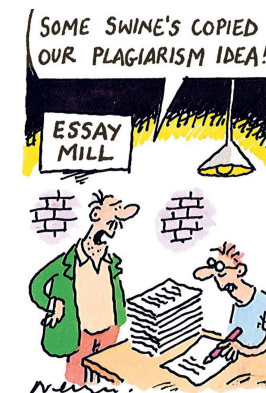


Plagiate – Definition

- fremdes Werk wird ganz oder teilweise als eigenes ausgegeben
 - Ghostwriter/Essay Mill



Essay Mill



The Sunday Times,
14.08.2016



Plagiate – Definition

- fremdes Werk wird ganz oder teilweise als eigenes ausgegeben
 - Ghostwriter/Essay Mill
 - kein Beleg fremder Texte, Gedanken, Ergebnisse oder des Aufbaus
- ≠ Parodie
- ≠ Doppelschöpfung
- ≠ Zitat



Plagiate – Ursachen

- Unwissenheit
 - indirekte Zitate
 - Übersetzungen
- Zeitdruck
- fehlender Überblick
- fehlende Sorgfalt
- fehlender Mut



Plagiate – Vermeidung

- Informieren (z.B. Merkblatt)
- Zitiervorgaben der Hochschule einhalten
- Systematisieren der Quellenarbeit (schon bei der Vorbereitung!)
- Zeit nehmen/geben (ggf. Verlängerung)
- Plagiatscheck nutzen (Hochschule/online)



Gelernt + Gemerkt!

- Geschützt sind Werke = Schöpfungen.
- Was der Gesetzgeber erlaubt, kann der Urheber/Nutzungsberechtigte nicht verbieten.
- Ein Eingriff ist keine Verletzung.
- § 60a UrhG ist die neue Universalschranke.
- Zitatrecht (§ 51 UrhG) funktioniert immer!
- Die Quellenangabe ist nicht das Zitat.
- Lieber eine Quellenangabe zu viel als zu wenig.



Nützliche Links

- Link zum UrhWissG mit Begründung:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf>
- UrhG: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg>
- oder:



Vielen Dank!

Prof. Dr. Ingo Striepling • Mediator
OTH Regensburg • Fakultät BW
Seybothstraße 2 • 93053 Regensburg
Fon 0941-943-1173 • Fax 0941-943-1425
ingo.striepling@oth-regensburg.de